

7. Sekundärliteratur

Gesetze für die Schüler der höhern Realschule im Waisenhouse.

Halle (Saale), 1837

7. Verhalten des Schülers bei seinem Abgange.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Jedenfalls müssen sich alle Schüler vor dem Anfang der neuen Lectionen wieder einfinden und an der allgemeinen Schulversammlung, womit jedes Semester eröffnet wird, Theil nehmen.

7.

Verhalten des Schülers bei seinem Abgange.

Von allen Schülern wird erwartet, daß sie den Inspector von ihrem beabsichtigten Abgange bei Zeiten in Kenntniß setzen, und sich aus Dankbarkeit gegen ihre Lehrer denselben sämmtlich gebührend empfehlen werden.

Wer aus der 1sten Klasse sich der Entlassungsprüfung vor der dazu bestimmten Commission unterziehen will, hat sich ein Vierteljahr vor dem Schlusse des Semesters, also zu Johannis oder zu Weihnachten, unter Vorzeigen der Genehmigung seiner Angehörigen bei dem Inspector zu melden, muß in diesem Falle aber wenigstens schon ein Jahr Mitglied der 1sten Klasse gewesen sein.

Während der schriftlichen Prüfung findet höhern Anordnungen zu Folge eine strenge Clausur und fortwährende Aufsicht Statt. Wer sich fremder Hülfe in irgend einer Art bedient, muß sofort zurückgewiesen werden. — Für die Anfertigung des deutschen und französischen Aufsatzes, der mathematischen und naturwissenschaftlichen Arbeit sind mit Einschluß der Reinschrift à 5 Stunden, für die Anfertigung des latein. und englisch. Aufsatzes à 2 — 3 Stunden gestattet.

Der schriftlichen Prüfung folgt das mündliche Examen.

Das

Das Ergebniß beider Examina, in Verbindung mit dem Urtheil der Lehrer, die den Abiturus in den letzten Jahren seines Aufenthaltes auf der Schule unterrichtet haben, dient dem Inspector bei Abfassung der Abgangszeugnisse zur Richtschnur.

Diejenigen Schüler, welche das Zeugniß der Reife erhalten haben, werden in der Regel bei dem öffentlichen Schuleramen oder am Schulschlusse feierlich entlassen. Bei den Uebrigen findet eine solche Entlassung nicht Statt.

Jeder Schüler ist zur strengen, unablässigen Beobachtung vorstehender Schulgesetze bis zum Tage seiner Entlassung oder seines Abganges von der Schule verpflichtet.

Die Censur, welche am Schlusse eines jeden Semesters, also vor Anfang der Ferien, jedem Schüler eingehändigt wird, hat derselbe seinen Aeltern oder deren Stellvertreter jedesmal zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Wenn es für nöthig erachtet werden sollte, Abänderungen in vorstehenden Gesetzen zu treffen, so wird dieses zu seiner Zeit bekannt gemacht werden.

223 A 28 16

